

## **FAQ-Liste: Pandemiemaßnahmen für abwassertechnische Betriebe**

### **1. Gibt es auf abwassertechnischen Anlagen ein erhöhtes berufsbedingtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2?**

„Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich. Von einer Gefährdung für Beschäftigte in abwassertechnischen Anlagen in Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 ist laut aktueller Datenlage nicht auszugehen. Die Krankheit wird im direkten Kontakt mit Erkrankten durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen. Dessen ungeachtet weist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darauf hin, dass Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 zu beachten sind.“ (Auszug aus der FAQ-Liste der BAuA, Stand des Internetaufrufs: 26.03.2020)

### **2. Welchen persönlichen Schutzmaßnahmen muss das Personal abwassertechnischer Anlagen folgeleisten?**

Das Personal abwassertechnischer Anlagen wird dazu angehalten, die allgemeingültigen Vorgaben der Bundesregierung und ggf. die verschärften Anforderungen des Landes NRW, der Kreise und der Städte und Gemeinden sowie die Empfehlungen des Robert Koch Instituts konsequent umzusetzen. Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen" formuliert, sind konsequent zu beachten.

### **3. Welche Desinfektionsmittel eignen sich als Vorbeugung für eine Corona-Infektion?**

Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste); siehe auch die Hinweise zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln in Apotheken. Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

### **4. Muss für das Fachpersonal abwassertechnischer Anlagen eine Kinderbetreuung sichergestellt werden?**

Die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen sind dahin ergänzt worden, dass auch das Fachpersonal in den Bereichen der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung zu dem Personenkreis gehört, bei dem eine Kinderbetreuung sichergestellt sein muss.

## 5. Wie sind Kanalanschlüsse weiterhin herzustellen?

Anschlüsse an die öffentliche Abwasserkanalisation müssen betriebsfertig hergestellt werden, wenn auf einem Grundstück Abwasser anfällt. Dieses ist mit dem Tiefbauunternehmen abzustimmen. Grundsätzlich reicht es nach derzeitigem Wissensstand aus, wenn die Mindestabstände von 1,5 bis 2 m zwischen den arbeitenden Personen und die üblichen Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen" beschrieben, eingehalten werden.

## 6. Sind Spülungen der Kanalisation wie gewohnt durchzuführen?

Seitens des Bundes oder des Landes NRW sind Arbeiten an der Kanalisation zurzeit nicht untersagt. Stehen Spülungen von Kanälen und Schächten an, sollte vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-CoV-2 - Pandemie jedoch im Einzelfall und je nach Zielrichtung entschieden werden, ob diese derzeit zwingend notwendig sind oder zeitlich verschoben werden können.

### **Spülungen von Kanälen und Schachtbauwerken im Rahmen der SÜwVO Abw NRW**

Dient die Spülung der **Kanäle** als Vorbereitung auf die TV-Inspektion im Rahmen der SÜwVO Abw NRW, Anlage 1 Ziffer 1, könnte überlegt werden, diese auf den Sommer oder auf den Herbst 2020 zu verschieben. Voraussetzung ist jedoch, dass trotz der Verschiebung die Zweiterfassung der Kanäle bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden kann. Wenn auch ohne eine Reinigung ausreichend aussagekräftige Inspektionsergebnisse erwartet werden können, kann vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie je nach lokaler Situation im Einzelfall auch gänzlich auf eine Reinigung verzichtet werden. Zu überlegen ist auch, ob Spülverfahren mit geringeren Drücken angewandt werden können, die zu einer verminderten Aerosolbildung führen, z.B. eine Schwallspülung.

Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere dann an, wenn bekannt ist, dass in dem zu spülenden Einzugsgebiet geeignete Rückstausicherungen fehlen oder nicht funktionieren. Auch wenn die Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers derzeit als sehr unwahrscheinlich angesehen wird, sollte, wie auch sonst, vermieden werden, dass Abwasser in privaten Haushalten, z.B. aus Siphons, austritt.

Spätestens wenn die Pandemie vorbei ist, sollten die Grundstückseigentümer eingehend über die Erforderlichkeit von geeigneten und funktionierenden Rückstausicherungen unterrichtet und beraten werden. Zusätzlich könnten die Bürgerinnen und Bürger z.B. über die Presse informiert werden, wann der Kanal gespült wird und dass die Rückstausicherungen vor dem geplanten Spüldatum zu kontrollieren sind.

Sollen **Schachtbauwerke** als Vorbereitung auf die Inaugenscheinnahme im Rahmen der SÜwVO Abw NRW, Anlage 1 Ziffer 2 gereinigt werden, könnte ebenfalls überlegt werden, ob auf eine Reinigung mit Hochdruck verzichtet werden kann bzw. wie ein direkter Kontakt mit dem Abwasser und eine Aerosolbildung vermieden werden können.

## **Spülungen zur Beseitigung von Verstopfungen und zur Beseitigung von Gerüchen**

Verstopfungen sind im öffentlichen Kanal weiterhin zu beseitigen, damit Abwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gelangen kann. Auf eine konsequente Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen" dargelegt, ist zu achten.

Stehen Spülungen zur Reduzierung oder Vermeidung von Geruchsbildungen an, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auf diese derzeit verzichtet werden kann.

Zur Beseitigung von Verstopfungen und Gerüchen empfiehlt sich, wie auch sonst, auf Spülverfahren zurückzugreifen, die den direkten Kontakt mit Abwasser und eine Aerosolbildung minimieren.

### **Spülung im Vorfeld auf eine (bereits beauftragte) Kanalsanierung (Inliner)**

Als vorbereitende Maßnahme auf eine Inliner-Sanierung kann i.d.R. auf eine Kanalspülung mit Hochdruck nicht verzichtet werden. Lässt sich die Maßnahme nicht verschieben, empfiehlt sich eine strikte Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für das eingesetzte Personal. Wurde die Kanalsanierung vergeben, sollte kontrolliert werden, ob die Sanierungsfirma die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Werden sie trotz Ermahnung nicht eingehalten, ist die Baustelle stillzulegen.

Grundsätzlich gilt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bezogen auf die Anschlussnehmer gewährleistet sein muss.

## **7. Müssen verschärfte Maßnahmen bezüglich biologischer Arbeitsstoffe getroffen werden?**

Grundsätzlich sind Arbeiten, die zu einer Aerosolbildung führen können, - wie auch sonst üblich - möglichst zu vermeiden. Bei einer unvermeidbaren Aerosolbildung sind besondere Vorkehrungen gemäß den Vorgaben zum technischen Arbeitsschutz zu beachten.

## **8. Ist die kommunale Grundversorgung gewährleistet?**

Die kommunale Grundversorgung in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand als sichergestellt angesehen werden. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren entnehmen Sie dem Schnellbrief 95/2020 des Städte- und Gemeindebundes NRW (Zuletzt bearbeitet am 19. 3).